



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)		
Ggf. Standort	Campus Alt-Saarbrücken		
Studiengang	<i>Soziale Arbeit</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	20.12.2021		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> .....	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> .....	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> .....	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> .....	16
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> .....	17
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> .....	18
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> .....	19
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> .....	20
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> .....	22
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> .....	22
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> .....	22
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> .....	23
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>24</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	24
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	24
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> .....	25

---

<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>26</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	26
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	26
<b>5</b>	<b>Glossar.....</b>	<b>27</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3): Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden unabhängig von der Kohortengröße im Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtseminar“ zwischen verschiedenen Schwerpunkten wählen können.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2): Es ist ein Personalkonzept zu entwickeln, das ausreichend Lehrpersonal zur Sicherung unterschiedlicher Schwerpunkte im Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtseminar“ vorhält.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 5): Die Module sind so zu überarbeiten, dass sie nur noch in begründeten Ausnahmefällen weniger als 5 CP beinhalten.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der von der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Fakultät Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Studiengang ist am Department Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit angesiedelt und knüpft in der inhaltlichen Ausrichtung und den Lehrmethoden an die dort gelebte Tradition des forschenden Lernens und Lehrens an. Zudem werden das Leitbild der Hochschule und das Leitbild der Fakultät umgesetzt, die eine anwendungsbezogene wissenschaftliche Befähigung, eine Hinführung zu professionellem Handeln, eine berufliche Befähigung mit Aufstiegsmöglichkeiten und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden als zentrale Ziele formulieren.

Bei dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ handelt es sich um einen breit ausgerichteten Masterstudiengang, der das Verständnis von Übergängen im Lebensverlauf als Herausforderungen aller Altersgruppen und Institutionen vertieft. Im Mittelpunkt steht dabei ein plurales Gesellschaftsverständnis. Es werden vertiefte theoretische, forschungs- und handlungsmethodische Fähigkeiten sowie Fachkompetenzen in der Beratung, Planung, Leitung und Organisationsentwicklung erworben. Der Studiengang richtet sich an Studierende, die Leitungs- und Beratungsfunktionen in Einrichtungen und Verbänden Sozialer Arbeit inklusive des Bildungswesens anstreben. Er qualifiziert für Aufgaben der Forschung und Entwicklung und somit für die wissenschaftliche Mitarbeit an Hochschulen.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 360 Stunden Präsenzstudium und 1.890 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Von diesen Modulen ist eines als Wahlpflichtmodul (10 CP) konzipiert, in dessen Rahmen die Studierenden zwischen unterschiedlichen Schwerpunkten wählen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit und Pädagogik der Kindheit, Sozialer Arbeit, Pädagogik der Kindheit oder ein vergleichbarer sozial- und erziehungswissenschaftlicher Abschluss in einem Umfang von 210 CP mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser. Als vergleichbare Abschlüsse gelten solche, die den Erwerb von Kenntnissen aus dem Bereich Forschungsmethoden und dem Bereich Disziplin- und professionsbezogene Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der Kindheit jeweils im Umfang von 10 CP beinhalten.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Gutachter:innen zeigen sich erfreut über die generalistische Ausrichtung des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ und halten die dezidierte Breite des Studiengangs für eine wertvolle Bereicherung in der Hochschullandschaft. Insbesondere die Forschungsaktivitäten der Fakultät Sozialwissenschaften sowie der Fokus des Studiengangs auf die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden anhand der Didaktik des forschenden Lernens und Lehrens nehmen sie positiv zur Kenntnis. Das Curriculum wird von den Gutachter:innen als durchdacht und stimmig bewertet.

An der Hochschule wird der Studiengang durch engagierte und kompetente Dozent:innen gestützt. Nach Ansicht der Gutachter:innen verfügen die Lehrpersonen über eine große Bandbreite an Kompetenzen im Bereich Didaktik und Forschung, zusätzlich befürworten die Gutachter:innen die Öffnung der Fakultät der Sozialwissenschaften und den daraus entstehenden interdisziplinären Austausch mit anderen Fachbereichen.

Die Gutachter:innen nehmen sowohl bei den Lehrenden des Studiengangs als auch bei der Fakultäts- und Hochschulleitung ein adäquates Problembewusstsein hinsichtlich der Etablierung und notwendigen Weiterentwicklung des Studiengangs wahr und den Willen, den Studiengang weiter zu verbessern. Die Studierenden äußern sich positiv über den Studiengang und heben besonders die gute Betreuung hervor.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Es wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Umfang von 210 CP für die Zulassung vorausgesetzt. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz angelegt und orientiert sich an dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit.

Im Modul „Master-Abschlussarbeit“ (24 CP) bearbeiten die Studierenden in einer Abschlussarbeit ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist gemäß 1.2 der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung Master Soziale Arbeit (AASPO) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit und Pädagogik der Kindheit, Sozialer Arbeit, Pädagogik der Kindheit oder ein vergleichbarer sozial- und erziehungswissenschaftlicher Abschluss in einem Umfang von 210 CP mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser. Als vergleichbare Abschlüsse gelten solche, die den Erwerb von Kenntnissen aus den Bereichen

- Forschungsmethoden
- Disziplin- und professionsbezogene Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der Kindheit

jeweils im Umfang von 10 CP beinhalten.

Zusätzlich müssen Bewerber:innen aus dem Ausland Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechend der aktuell gültigen Deutschrichtlinie der Hochschule nachweisen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung (HRK 2018) und auf Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 14 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für alle Module werden zwischen drei und zehn CP vergeben, mit Ausnahme des Moduls „Master-Abschlussarbeit“, das 24 CP beinhaltet. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Fünf der insgesamt 14 Module umfassen mehr als 5 CP, während in sieben Modulen je vier CP, in zwei Modulen je 3 CP vergeben werden. Die Begründung der Hochschule ist im Abschnitt Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5) dargelegt.

Mit dem Modul „Wahlpflichtseminar“ (10 CP) ist ein Wahlpflichtbereich implementiert, in dem Studierende aus unterschiedlichen Veranstaltungen auswählen können. Gemäß 1.6 der AASPO werden die wählbaren Schwerpunkte von der Studienleitung vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Aufgrund der aktuell kleinen Kohorten gibt es zurzeit keine Wahlmöglichkeiten.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehrmethoden/Medien, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer des Moduls sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzstudium und Selbststudium. In der Kategorie Verwendbarkeit / Zuordnung zum Curriculum ist zudem laut Angaben der Hochschule auch die Häufigkeit des Angebots abgebildet. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. In 1.11 Abs. 4 und 5 der AASPO werden Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen festgelegt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 40 Abs. 5 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul mit Ausnahme des Moduls „Wahlpflichtseminar“ ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Das Modul „Wahlpflichtseminar“ (10 CP) schließt gemäß 2.2 der AASPO mit zwei Prüfungen (Referat, mündliche Prüfung) ab. In den Modulen „Lebenslagen, soziale Ungleichheiten und gesellschaftlicher Zusammenhalt: sozial und bildungspolitische Regulierung“ (4 CP) sowie „Übergänge im Lebensverlauf: Lebensverläufe, Biographien und Lebensbewältigung im sozialen Wandel“ (4 CP) gibt das Modulhandbuch



zwei mögliche Prüfungsformen an, von denen jeweils eine Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung von den Studierenden ausgewählt wird (vgl. ebd.).

Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Master-Abschlussarbeit“ 24 CP und für das begleitende Kolloquium im Modul „Kolloquium“ drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß 1.4 Abs. 5 der AASPO 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 360 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.890 Stunden auf die Selbstlernzeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 31 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 31 Abs. 8 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung angerechnet. Eine Beschränkung auf 50 % der im Studiengang vorgesehenen CP ist nicht in der Prüfungsordnung hinterlegt. Das Justizariat der Hochschule verweist auf § 65 Abs. 5 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG), der diese Regelung enthält.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei der Erstakkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ finden die Gutachter:innen engagierte Lehrende und zufriedene Studierende vor. Schwerpunkte der Begutachtung waren die personellen Ressourcen, Inhalte des Curriculums sowie die Didaktik des forschenden Lernens. Zudem wurde darüber diskutiert, inwiefern den Studierenden Informationen über den Studiengang zugänglich gemacht werden, insbesondere die nicht vorhandene staatliche Anerkennung.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung ergänzte die Hochschule auf der Website des Studiengangs folgende Information: „Durch den Abschluss des Master-Studiengangs kann keine staatliche Anerkennung erworben werden“. Nach Ansicht der Gutachter:innen informiert die Hochschule damit in ausreichender Form über die nicht vorhandene staatliche Anerkennung.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ zeichnet sich durch eine Forschungsorientierung im Rahmen des forschenden Lernens aus. In Anlehnung an den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit beinhaltet das Studiengangskonzept folgende Qualifikationsziele:

Studierende erhalten einen Überblick über nationale und internationale Forschung und werden zu einem eigenständigen Umgang mit wissenschaftstheoretischen und methodologischen Prinzipien der Sozialen Arbeit befähigt. Dadurch sind die Absolvent:innen in der Lage, eigene empirische Studien durchzuführen und zur wissenschaftlichen sowie praktischen Entwicklung des Faches beizutragen.

Die Studierenden erwerben vertiefte theoretische, forschungs- und handlungsmethodische Fähigkeiten sowie Fachkompetenzen in der Planung, Leitung und Organisationsentwicklung. Überdies vertiefen sie ihre Beratungskompetenz und können im Anschluss an das Studium Tätigkeiten in der fachlichen Anleitung von Kolleg:innen übernehmen.

Die Studierenden erlernen die Gestaltung und Umsetzung eigener Konzeptionen und die adressat:innengerechte Kommunikation auch außerhalb der eigenen Profession. Sie werden dazu befähigt, fachliche und ethische Entscheidungen zu treffen. Zudem leitet der Studiengang sie zu einem kritischen Reflektieren des eigenen beruflichen Handelns an und eröffnet ihnen darauf aufbauend das Erkennen und Umsetzen von möglichen Weiterentwicklungen der professionellen Handlungsoptionen.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird, so die Hochschule, durch fachliche Inhalte gefördert, welche neue Perspektiven auf gesellschaftliche und pädagogische Themen eröffnen und zur kritischen Überprüfung vorhandener Wissensbestände einladen. Zusätzlich tragen Diskussionen und Gruppenarbeiten im Seminkontext sowie Gruppenarbeiten zur Ausbildung von Team-, Kritik- und Kommunikationsfähigkeit bei. Die Bereitschaft zum zivilgesell-

schaftlichen Engagement wird durch die Diskussion der Studieninhalte aus ethischen Perspektiven sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen Gesellschaftsfragen angeregt.

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ befähigt nach 1.1 der AASPO zur wissenschaftlichen Arbeit an Hochschulen und für die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, insbesondere für Leitungs- und Beratungsfunktionen in Einrichtungen und Verbänden der Sozialen Arbeit. Als mögliche Tätigkeitsbereiche nennt die Hochschule die Kinder- und Jugendhilfe, (offene) Jugendarbeit, Quartiersmanagement, Sozialplanung, Soziale Dienste, Sozialmanagement, Strafvollstreckungshilfe, Frauenförderung, Frauenbildung, Frauenberatung, Einrichtungen der Altenhilfe, Sozialarbeit mit Geflüchteten sowie Suchtberatung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule erläutert die Entstehungsgeschichte der Fakultät und die strategischen Überlegungen hinter der Entwicklung des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“. Nach der Schließung der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit in Saarbrücken wurden die sozialwissenschaftlichen Studiengänge 2008 an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) etabliert und dort neu aufgebaut. Um die Akademisierung der Sozialen Arbeit im Saarland weiter zu stärken und den zahlreichen Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ der eigenen Hochschule einen geeigneten Masterstudiengang anbieten zu können, startete man im Wintersemester 2020/2021 mit dem konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“. Der Studiengang fokussiert insbesondere auf eine Vertiefung der Forschungskompetenzen und fördert so die Befähigung zu einer wissenschaftlichen Karriere, darüber hinaus vermittelt er aber auch relevante Kenntnisse für die Praxis. Als nächster Schritt in der Fakultätsentwicklung, so die Hochschule, werde eine Öffnung der Fakultät zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen forciert.

Mit dem Absolvieren des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ geht keine staatliche Anerkennung einher. Dies ist für Studierende relevant, die keine entsprechende staatliche Anerkennung bereits aus dem erfolgreichen Absolvieren eines einschlägigen Bachelorstudiengangs mitbringen. Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwiefern dies den Studierenden und den Studienbewerber:innen kenntlich gemacht wird. Die Hochschule erläutert darauf hin, dass diese Information nicht auf der Website oder in anderen Dokumenten der Hochschule zu finden sei, sondern sie den Studierenden und Studienbewerber:innen auf Nachfrage zugänglich gemacht wird. Die Gutachter:innen geben zu bedenken, dass insbesondere bei einem breit aufgestellten Studiengang mit dem Titel „Soziale Arbeit“ die Nichtvergabe einer staatlichen Anerkennung schriftlich und offiziell kommuniziert werden sollte. Ansonsten könne dies bei Studierenden zu Fehlannahmen führen, die proaktiv verhindert werden müssen, so die Gutachter:innen. Daher spricht sich das Gutachter:innengremium dafür aus, dass Studierende und Studienbewerber:innen transparent über die nicht vorhandene staatliche Anerkennung zu informieren sind.

Die Hochschule veröffentlichte im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung folgenden Absatz auf der Website des Studiengangs: „Durch den Abschluss des Master-Studiengangs kann keine staatliche Anerkennung erworben werden.“ Nach Ansicht der Gutachter:innen werden die Studienbewerber:innen und Studierenden so an prominenter Stelle ausreichend auf die fehlende staatliche Anerkennung hingewiesen.

Grundsätzlich sind die Gutachter:innen aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

#### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist in fünf Studienbereiche aufgeteilt und wie folgt aufgebaut:

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Studiensemester					
		1		2		3	
		SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte
<b>Studienbereich I: Theoretische Zugänge, empirische Befunde und professionelle Perspektiven Sozialer Arbeit im internationalen und (groß-)regionalen Vergleich</b>							
Übergänge im Lebensverlauf: Lebensverläufe, Biographien und Lebensbewältigung im sozialen Wandel	MAS-20-I1	2	4				
Lebenslagen, soziale Ungleichheiten und gesellschaftlicher Zusammenhalt: Sozial- und bildungspolitische Regulierung	MAS-20-I2	2	4				
Migration, Diversität und Interkulturalität: Sozialpädagogische und strukturelle Konzepte in der Migrationsgesellschaft	MAS-20-I3	2	4				
<b>Studienbereich II: Forschungsmethoden</b>							
Empirische Sozialforschung, Grundlagen und Perspektiven mit Tutorium	MAS-20-II1	2	4				

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	1		2		3	
		SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte
Vertiefung qualitative Forschung, Evaluationsforschung mit Forschungswerkstatt <sup>2</sup>	MAS-20-II2	2	7				
Vertiefung quantitative Forschung, Evaluationsforschung mit Forschungswerkstatt <sup>3</sup>	MAS-20-II3	2	7				
<b>Studienbereich III: Handlungsmethoden, Handlungsfelder und Organisation Sozialer Arbeit</b>							
Handlungsmethoden: Aktuelle Methodenentwicklung und exemplarische Vertiefungen	MAS-20-III1			4	8		
Fallanalysen	MAS-20-III2			2	4		
Governance sozialer Dienste : Steuerung und Vernetzung sozialprofessioneller Organisationen und zivilgesellschaftlicher Potenziale	MAS-20-III3			2	4		
Digitalisierung und ästhetische Bildung	MAS-20-III4			2	4		
<b>Studienbereich IV: Wahlpflichtmodul</b>							
Wahlpflichtseminar*/**	MAS-20-IV			6	10		
<b>Studienbereich V: Master-Abschlussarbeit</b>							
Master-Abschlussarbeit	MAS-20-V1						24
Theorie- und Forschungswerkstatt	MAS-20-V2					2	3
Kolloquium	MAS-20-V3					2	3
<b>Summe SWS / ECTS-Punkte</b>		<b>12</b>	<b>30</b>	<b>16</b>	<b>30</b>	<b>4</b>	<b>30</b>

Tabelle 1: Empfohlener Studienverlaufsplan.

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ zielt darauf ab, die Studierenden in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu professionellem Handeln zu befähigen und berücksichtigt insbesondere aktuelle fachliche und gesellschaftliche Anforderungen an die Profession. Dementsprechend nehmen aktuelle sozialwissenschaftliche Diskurse zu gesellschaftlichen Fragestellungen eine Schlüsselposition im Curriculum ein. Sie sind insbesondere im Studienbereich I (12 CP) im ersten Semester zu verorten. Der Studienbereich II (18 CP) befördert die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden. Sie erwerben theoretische und methodische Kompetenzen und lernen, die theoretische Entwicklung des Faches zu verfolgen und mitzugestalten. Dies beinhaltet auch die Vertiefung qualitativer und quantitativer Methoden sowie der Methoden der Evaluationsforschung im Rahmen von Forschungswerkstätten (MAS-II2 und MAS-II3).

Im Studienbereich III (20 CP) erwerben die Studierenden unter anderem Fachkompetenz in der Planung, Leitung und Organisationsentwicklung für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit.

Der Studienbereich IV beinhaltet das Wahlpflichtmodul, in dem Studierende zwischen unterschiedlichen Schwerpunkten wählen können. Die Wahl des Schwerpunkts wird am Ende des vorausgehenden Semesters getroffen. Aufgrund der geringen Kohortengröße werden den Studierenden zurzeit keine Wahlmöglichkeiten geboten.

Zentral in der wissenschaftlichen Befähigung ist die selbstständige Anwendung fachlicher und forschungsmethodischer Fähigkeiten beim Erstellen der Masterarbeit im dritten Semester. Diese fällt zusammen mit einer begleitenden Theorie- und Forschungswerkstatt und einem begleitenden Kolloquium in den Studienbereich V (30 CP).

Als Lehrformen werden im Studiengang insbesondere Vorlesungen, Seminare und Fallstudien eingesetzt. Darüber hinaus tragen seminaristische Übungen und Gruppenarbeiten zur Entwicklung individueller Persönlichkeit und sozialer Kompetenz bei. Forschungsmethodische Fähigkeiten, Kommunikationsfähigkeit und Problemlösungskompetenz werden in Projektarbeiten sowie deren Präsentation und Diskussion entwickelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort wird die Zulassungsvoraussetzung diskutiert, welche ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit und Pädagogik der Kindheit, Sozialer Arbeit, Pädagogik der Kindheit oder ein vergleichbarer sozial- und erziehungswissenschaftlicher Abschluss in einem Umfang von 210 CP mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser ist. Zudem müssen Bewerber:innen aus dem Ausland Deutschkenntnisse auf dem B1-Niveau des GER nachweisen. Die Hochschule stellt dar, dass mit den zwei im Moment laufenden Kohorten insgesamt etwa 20 Studierende den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ belegen und dass diese Zahlen weit unter der Kapazität des Studiengangs (30 Studierende pro Jahr) liegen. Zudem stammt nur etwa die Hälfte der Studierenden aus dem hochschuleigenen Bachelorstudiengang. Dies erklärt sich die Hochschule einerseits durch die bereits guten Karrierechancen auf dem Arbeitsmarkt für Bachelorabsolvent:innen, andererseits durch die für die Zulassung vorausgesetzten 210 CP, die den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ anschlussfähig an den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ macht, während die Absolvent:innen des nur 180 CP umfassende Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ nicht zugelassen werden können. Als weiteren Grund nennt die Hochschule das hohe Niveau der vorausgesetzten Deutschkenntnisse, die bereits für die Aufnahme der zweiten Kohorte vom B2-Niveau (GER) auf B1-Niveau gesenkt wurden. Um mehr Studierende für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ zu generieren, will die Hochschule verstärktes Marketing betreiben.

Die Gutachter:innen halten die Zulassungsvoraussetzungen für angemessen, merken aber dennoch an, dass die Voraussetzung von 210 CP einen Einflussfaktor bei den geringen Studierendenzahlen darstellen können, und schlagen der Hochschule vor, Brückenkurse zur Nachqualifizierung von geeigneten Studienbewerber:innen anzubieten. Eine solche Nachqualifizierung wird auch von der Hochschule als mögliche Maßnahme zur Erhöhung der Studierendenzahlen gesehen, jedoch fehlen die personellen Ressourcen, um ein entsprechendes Angebot aufzubauen. Vonseiten der Gutachter:innen wird das Problembewusstsein der Studiengangsleitung gelobt und eine Ermutigung ausgesprochen, sich diesem Thema weiter zu widmen.

Im Studiengang wird ein Schwerpunkt auf die didaktische Methode des forschenden Lernens und Lehrens gelegt. Grundlage hierfür bildet die rege Forschungsaktivität der Dozent:innen des Studiengangs, die ihre eigenen Forschungsvorhaben in den Studiengang einbringen. Unterschiedliche Module beinhalten praxisnahe Projekte, die mitunter in Zusammenarbeit mit Praxis-einrichtungen durchgeführt werden. Durch die Übernahme von Forschungsprojekten in Eigen- oder Gruppenarbeit werden die Studierenden früh und kontinuierlich an einen forschenden Habitus herangeführt. Die Hochschule führt weiterhin aus, dass das forschende Lernen und Lehren zentral für die Didaktik der Fakultät der Sozialwissenschaften sei, was dazu führt, dass bereits bei den Bachelorstudiengängen ein Erwerb von umfassenden wissenschaftlichen Kompetenzen angebahnt wird. Die Gutachter:innen loben die Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenzen und die Verankerung von eigener Forschung im Curriculum des Studiengangs. In Hinblick auf die Beschreibung der Inhalte und Qualifikationsziele der Module im Studienbereich II – Forschungsmethoden erkennen sie aber Widersprüche, da hier einerseits eine Vertiefung in Forschungsmethoden postuliert, andererseits gleichzeitig von einer Heranführung an Forschungsmethoden gesprochen wird. Die Hochschule erläutert, dass es sich bei dem Modul „Empirische Sozialforschung, Grundlagen und Perspektiven mit Tutorium“ um ein methodologi-



ches Grundlagenmodul handelt, da die Methodologie der Sozialen Arbeit als explizites Thema im Curriculum des hochschuleigenen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ nicht beinhaltet ist. Die beiden Module „Vertiefung qualitative Forschung“ und „Vertiefung quantitative Forschung“ hingegen sind als Erweiterung der Forschungskompetenzen konzipiert und setzen bereits Grundlagen voraus. Da im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ sowohl Bachelorabsolvent:innen der eigenen Hochschule als auch Bachelorabsolvent:innen anderer Hochschulen zusammengeführt werden, entsteht eine heterogene Gruppe, die auch Studierende mit weniger ausgeprägten wissenschaftlichen Kompetenzen beinhaltet. Laut den Lehrenden der Hochschule sei dadurch ein inspirierendes Lernumfeld entstanden, in dem die Studierenden sich gegenseitig unterstützen und voneinander lernen. Die Gutachter:innen halten die Argumentation der Hochschule für schlüssig. Sie können den positiven Effekt dieser Heterogenität gut nachvollziehen und zeigen sich zufrieden mit der strukturierten und intensiven Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. Die Befürchtungen der Gutachter:innen, es könne bei der geringen Anzahl und der Heterogenität der Studierenden zu Exklusionen kommen, bestätigt sich mit dieser Darstellung nicht. Auch die Studierenden berichten von einem guten Zusammenhalt der Studierenden untereinander und einer guten Vernetzung innerhalb der Gruppe.

Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ qualifiziert insbesondere für die Übernahme von Leitungsaufgaben im Bereich der Sozialen Arbeit. Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass die Kompetenzen in Leitung und Organisationsentwicklung insbesondere im Modul „Governance sozialer Dienste“ erworben werden. Neben der zentralen Behandlung innerhalb dieses Moduls seien die Thematik und insbesondere die Anwendung der entsprechenden Kompetenzen in der Praxis aber auch kontinuierlich im ganzen Curriculum zu finden. Die in der Sozialen Arbeit relevanten Bereiche des Rechnungs- und Personalwesens und des Sozialrechts können dabei von den Lehrenden der eigenen Fakultät gelehrt werden, da die Lehrkräfte sehr breit qualifiziert seien und ausreichend Praxiserfahrung aufweisen. Darüber hinaus seien zukünftig Kooperationen mit entsprechenden Fachbereichen der Hochschule denkbar, etwa den Wirtschaftswissenschaften. Die Studierenden bestätigen die praxisorientierte Anbahnung von Leitungskompetenzen, befürworten aber auch eine weitere Stärkung dieser Inhalte, vor allem durch die Gewährleistung der Wahlpflichtmodule.

Die Gutachter:innen können die Verortung der Themen im Curriculum nachvollziehen und erkennen die vorhandenen Kompetenzen im Lehrkörper des Studiengangs. Eine interdisziplinäre Öffnung des Studiengangs halten sie aber dennoch für sinnvoll. Sie legen der Hochschule daher nahe, einen interdisziplinären Austausch zwischen anderen Studiengängen der Hochschule zu fördern, um so beispielsweise gemeinsame Projekte, Gastvorträge oder Lehrveranstaltungen zu initiieren.

Neben dem Erwerb von Leitungskompetenzen zeichnet sich der Masterstudiengang insbesondere durch seinen breiten Charakter aus. Die Gutachter:innen befürworten die Ausrichtung, weisen jedoch gleichzeitig darauf hin, dass zur Erreichung dieses Qualifikationsziel die Fokussierung auf universelle Inhalte und Kompetenzen der Sozialen Arbeit notwendig ist. Sie sehen diese Themen im Curriculum angelegt, empfehlen aber ein besonderes Augenmerk auf die universellen Kompetenzen (Wirtschaft, Leitungskompetenzen, etc.) der Sozialen Arbeit zu legen und diese zu stärken.

Im Studiengang ist das Modul „Wahlpflichtseminar“ (10 CP) implementiert, in dem die Studierenden zwischen verschiedenen Schwerpunkten wählen können. Als aktuelle Schwerpunkte nennt die Hochschule „Beratung“, „Bildung“ und „Organisationspädagogik“. In diesen Veranstaltungen lernen die Studierenden Bildungs-, Lern-, Beratungs- und Entwicklungsprozesse in, von und zwischen Organisationen zukunftsorientiert, ergebnisoffen und partizipativ zu organisieren. Aufgrund der unerwartet kleinen Kohorten können aktuell keine unterschiedlichen Lehrveranstaltungen in diesem Modul angeboten werden, sodass für die Studierenden an dieser Stelle keine Wahlmöglichkeit besteht. Die Bezeichnung Wahlpflichtmodul trifft somit nicht zu. Ebenfalls uneindeutig und somit verbesserungswürdig gestalten sich die Regelungen zur Belegung von Wahlpflichtmodulen unter 1.6 der AASPO. Die Studierenden beklagen die fehlenden Wahlpflichtmodule und äußern den Wunsch nach den beworbenen Schwerpunkten. Die Gutach-

ter:innen sehen ebenfalls die Notwendigkeit, in einem als Wahlpflichtmodul beworbenen Modul Vertiefungsschwerpunkte für Studierende anzubieten, und äußern sich dahingehend, dass eine entsprechende Auswahl an Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtseminar“ sicherzustellen ist.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Verbindung des Studiengangs zu regionalen Praxispartner:innen. Laut der Hochschule sind städtische und privatwirtschaftliche Betriebe in unterschiedlichen Modulen insbesondere für Projektarbeiten involviert. So wird ein kontinuierlicher Austausch zwischen Forschung und Praxis gewährleistet, obwohl keine Praxisphase im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ integriert ist. Die Fakultät Sozialwissenschaften verfügt über ein Praxisreferat, das insbesondere die Bachelorstudierenden zu Praxisthemen berät und eine Liste mit Kontakten zu regionalen Praxisstellen vorhält. Die Leistungen des Praxisreferats stehen auch den Studierenden des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ zur Verfügung. Im Anschluss an das Verfahren wurde die Liste den Gutachter:innen zugänglich gemacht, welche sie für umfangreich und hilfreich erachten.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades mit den genannten Einschränkungen schlüssig, adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden unabhängig der Kohortengröße im Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtseminar“ zwischen verschiedenen Schwerpunkten wählen können.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Aufgrund der breiten Ausrichtung des Studiengangs sollte ein besonderes Augenmerk auf die universellen Kompetenzen (Wirtschaft, Leitungskompetenzen, etc.) der Sozialen Arbeit gelegt und diese gestärkt werden.
- Ein interdisziplinärer Austausch zwischen anderen Studiengängen der Hochschule sollte gefördert werden, um so beispielsweise gemeinsame Projekte, Gastvorträge oder Lehrveranstaltungen zu initiieren.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Das zweite Fachsemester ist laut Hochschule als Mobilitätsfenster vorgesehen, das die Studierenden an einer Hochschule absolvieren können, mit der Erasmus-Partnerschaften vorliegen. Dies sind etwa die LAB University of Applied Sciences, Lappeenranta (Finnland); Ecole Supérieure Européenne de l'Intervention Sociale (ESEIS), Strasbourg; Université du Luxembourg, Luxemburg; Berner Fachhochschule, Bern; Univerzita Palackého v Olomouci, Olomouc (Tschechien).

Vor dem Aufenthalt ist die Anerkennung der Module mit dem International Coordinator und der Studiengangsleitung zu klären. Informationen und Unterstützung erhalten die Studierenden vom International Office und vom International Coordinator; zu Beginn jedes Wintersemesters finden entsprechende Informationsveranstaltungen statt.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 31 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Informationslage über Auslandsmöglichkeiten ist nach Ansicht der Studierenden verbesserungswürdig. Sie fühlen sich zu spät und unzureichend informiert. Die Gutachter:innen raten der Hochschule, die Kritik der Studierenden ernst zu nehmen und empfehlen, die Studierenden rechtzeitig und adäquat über die Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten zu informieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden sollten rechtzeitig und adäquat über die Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten informiert werden.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlichen Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang waren im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 sieben hauptamtliche Lehrende tätig, die von den in diesem Zeitraum zu erbringenden 32 SWS 82 % (26 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 18 % (6 SWS) der Lehre ab. Die angestrebte Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich professoral Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:5. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 82 % (26 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

Die interne Qualifikation (iQ) der Hochschule bietet Weiterbildungen für die Beschäftigten an, die am Leitbild und an der Strategie der Hochschule orientiert sind. Die iQ ist in die Arbeitsstelle Hochschuldidaktik und die Arbeitsstelle zur Weiterbildung von Verwaltungs- und Wissenschaftlichen Mitarbeitenden unterteilt. Ersterer beinhaltet die Weiterentwicklung bestehender und neuer Lehrkonzepte und bietet ein Weiterbildungsprogramm und Coaching für Lehrende. Bei Teilnahme an dem Programm können Lehrende ein Semester lang zwei Stunden Deputatserlass beantragen. Die zweite Arbeitsstelle bietet Seminare zu Themenbereichen wie Wissenschaftskommunikation, IT und EDV, Schlüsselkompetenzen und Konfliktmanagement. Die Teilnahme an den Fortbildungen beider Arbeitsstellen ist kostenfrei.

Lehrende können darüber hinaus das hochschuldidaktische Weiterbildungsangebot des Hochschulevaluierungsverbundes Südwest nutzen und das Rheinland-Pfalz-Zertifikat für Hochschuldidaktik erwerben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch

qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Die Gutachter:innen nehmen die Lehrenden als engagiert und überzeugend wahr. Außerdem nehmen sie positiv zur Kenntnis, dass viele hauptamtliche Lehrkräfte der Fakultät in den Studiengang eingebunden sind und eine hohe professorale Quote erreicht wird.

Es wird allerdings auch deutlich, dass knappe personelle Ressourcen der ausschlaggebende Faktor in dem fehlenden Angebot der Schwerpunkte des Wahlpflichtmoduls sind. Die Lehrenden des Studiengangs sind sich dieses Problems bewusst. Die Gutachter:innen weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ausreichend Lehrpersonal für eine Gewährleistung von unterschiedlichen Schwerpunkten im Wahlpflichtmodul [vgl. Auflage bei Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3] vorhanden sein muss.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein Personalkonzept zu entwickeln, das ausreichend Lehrpersonal zur Sicherung unterschiedlicher Schwerpunkte im Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtseminar“ vorhält.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ wird am Standort Campus Alt-Saarbrücken durchgeführt. Der Studiengang hat für kleinere und größere Vorlesungen Zugriff auf vier Hörsäle, die mit Tafeln oder Whiteboards und Projektoren ausgestattet sind. Für seminaristische Formate stehen dem Studiengang 13 Seminarräume zur Verfügung, die in der Regel ein Smartboard, einen PC inkl. Lautsprecher, Whiteboard sowie eine Metaplanwand beinhalten. Zusätzlich gibt es ein Medienlabor, zwei PC-Räume, einen Seminarraum für Theater- und Tanzpädagogik und einen Seminarraum für Musikpädagogik.

Die IT-Ausstattung der Hochschule wird durch das Hochschul-IT-Zentrum (HIZ) organisiert und gewartet. Sie wird dabei in der strategischen Planung von einem Beirat unterstützt. Die Fakultät für Sozialwissenschaften verfügt darüber hinaus über eine eigene IT-Stelle (0,5 VZÄ). Studierende können das Eduroam-Netz nutzen, mit einem VPN auch von außerhalb auf die Dienste der Hochschule zugreifen und die Literaturverwaltungssoftware Citavi verwenden. Benötigte Software und Hardware steht dem Studiengang laut Antragstellerin ausreichend zur Verfügung, die Beschaffung erfolgt über die Mittel der Fakultät.

Die Hochschule verfügt über drei Campusbibliotheken. Die Bibliothek am Campus Alt-Saarbrücken hat während der Vorlesungszeit Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Während der vorlesungsfreien Zeit bleibt die Bibliothek samstags geschlossen. Der Bibliotheksbestand beläuft sich zurzeit auf etwa 100.000 Monografien, 25.000 E-Books, 20.000 elektronische Zeitschriften, 220 laufende Zeitschriftenabonnements sowie unterschiedliche Datenbanken. Für den Bereich Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit stehen etwa 33.300 fachspezifische Monografien, 90 laufende Zeitschriftenabonnements und Datenbanken wie beispielsweise die Wiso-Datenbank, CINAHL, Psychrembel, Social Theory, DBIS, Statista, Beck-Online und Herdt all you can read zur Verfügung.

Die Studierenden können in der Bibliothek 90 Arbeitsplätze nutzen sowie 12 feste Rechercheplätze. Überdies kann in fünf geschlossenen Gruppenarbeitsräumen gearbeitet werden. Es stehen zwei Buchscanner, zwei Kopiergeräte und ein PC für Menschen mit Sehbehinderung zur Verfügung.

Der Bibliothek steht 2021 ein Etat von 320.000 Euro für gedruckte Medien und elektronische Ressourcen zur Verfügung, davon entfallen 40.000 Euro auf den Bereich Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit und 2.000 Euro auf den Masterstudiengang Soziale Arbeit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Nachfrage der Gutachter:innen legt die Hochschule dar, dass für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ relevante Software wie IBM SPSS und MAXQDA zur Verfügung steht. Auch die Studierenden bestätigen, dass sie den Umgang mit der Software lernen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in den §§ 16 und 17 in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. In der AASPO in 1.11 Abs. 4 und 5 sind die einzelnen Prüfungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ definiert und ebd. unter 2.2 sowie im Modulhandbuch modulbezogen festgelegt.

Im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ sind insgesamt fünfzehn Prüfungen zu absolvieren. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab, mit Ausnahme des Moduls „Wahlpflichtseminar“. Um der entsprechenden inhaltlichen Vielfalt der Veranstaltungen angemessen zu begegnen, schließt das Wahlpflichtmodul sowohl mit einer mündlichen Referatsleistung wie auch einer mündlichen Prüfung ab.

In den Modulen „Übergänge im Lebenslauf“ und „Lebenslagen, soziale Ungleichheiten und gesellschaftlicher Zusammenhalt“ sind zwei Prüfungen (Referat, Modularbeit) angegeben, von denen die Studierenden zu Beginn der Veranstaltung eine Prüfung auswählen können. Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen sind vier bis sechs Modularbeiten (je nach Auswahl der Prüfungsform in den zwei zuvor genannten Modulen), ein bis drei Referate (je nach Auswahl der Prüfungsform in den zwei zuvor genannten Modulen), drei Semesterbeiträge, zwei Klausuren, zwei mündliche Prüfungen und eine Masterthesis.

Im ersten Semester leisten die Studierenden sechs Prüfungen ab, im zweiten Semester sechs Prüfungen und im dritten Semester drei Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den Gutachter:innen wurde im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung eine Hausarbeit des Moduls „Vertiefung qualitative Forschung, Evaluationsforschung mit Forschungswerkstatt“, eine Klausur des Moduls „Governance sozialer Dienste“ sowie eine Präsentation und eine Hausarbeit des Moduls „Lebenslagen, soziale Ungleichheiten und gesellschaftlicher Zusammenhalt“ zur Verfügung gestellt. Die Gutachter:innen beurteilen den Anspruch und die Kompetenzorientierung der Prüfungen als adäquat.

In den Gesprächen vor Ort insbesondere auch mit den Studierenden wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Die Gutachter:innen nehmen wahr, dass die Prüfungslast von den Studierenden als anspruchsvoll, aber angemessen beurteilt wird.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan unter 2.1 der AASPO eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester und die Leistungspunktevergabe hervorgeht. Im Modulhandbuch sind zudem der Workload, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart abgebildet.

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Fünf der insgesamt 14 Module umfassen mehr als 5 CP, während in sieben Modulen vier CP und in zwei Modulen drei CP vergeben werden. Die Hochschule begründet dies damit, dass die theoretisch ausgerichteten Module den gleichen Workload aufweisen sollen, um eine unterschiedliche Gewichtung theoretischer Diskurse und Inhalte zu vermeiden. Zudem soll den forschungsmethodischen Modulen ein größerer Umfang eingeräumt werden, um der Tradition des forschenden Lernens und Lehrens am Department Rechnung zu tragen. In zwei Modulen werden 3 CP vergeben. Laut der Hochschule ist dies damit zu begründen, dass es sich hierbei um Veranstaltungen handelt, die zur Reflexion beim Verfassen der Masterarbeit dienen und aufgrund ihres geringen Arbeitsaufwandes nur 3 CP beinhalten.

Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden in den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das Semester statt. Wiederholungsprüfungen werden in den ersten fünf Wochen der vorlesungsfreien Zeit abgehalten und dabei eine Überschneidungsfreiheit der Prüfungen gewährleistet. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben und die Ergebnisse mit den Studierenden besprochen. Die einmal im Semester stattfindende Didaktikkonferenz „Open Ear“ wird zur Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs genutzt und bietet den Studierenden eine Plattform zum Austausch und zur konstruktiven Kritik.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 25 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden, maximal eine Prüfungsleistung des ersten bis dritten Fachsemesters kann dreimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann gemäß § 39 Abs. 9 einmal wiederholt werden.

Es findet eine zentrale und überschneidungsfreie Planung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen statt. Hierbei wird der Vorlesungsplan zu Beginn des Semesters bekannt gegeben und die Prüfungstermine werden gemäß § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit veröffentlicht.

Den Studierenden wird eine fachliche und überfachliche Studienberatung angeboten, bei der auch auf die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung eingegangen wird. Das Familienbüro berät und unterstützt Studierende mit Familienverantwortung und das International Office bietet ausländischen Studierenden Beratungsmöglichkeiten. Für die soziale Integration von Geflüchteten bietet die Hochschule neben der Studierendeninitiative Refugees Welcome auch eine Kontaktstelle für Geflüchtete. Weiterhin verfügt die Hochschule über Praxisreferate, die Beratung und Unterstützung bezüglich der Praxisphasen anbieten, sowie eine Stipendienberatung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr. Im Gespräch vor Ort äußern sich die Studierenden positiv über die Studiengangorganisation. Viele Studierende sind berufstätig und geben an, dass ihrer Ansicht nach eine Vereinbarkeit des Studiums mit einer Teilzeitstelle gewährleistet ist, jedoch nicht mit einer Vollzeitstelle. Dies wird unter anderem auch durch die Festlegung von Präsenzveranstaltungen auf feste Tage erreicht. Die Prüfungsdichte wird von den Studierenden als angemessen wahrgenommen, insbesondere durch die abwechslungsreichen Prüfungsformen.

Auch während der Corona-Pandemie konnte ein verlässlicher Studienbetrieb durchgeführt werden. Die Studierenden zeigen sich zufrieden mit der Organisation von digitaler und hybrider Lehre und weisen darauf hin, dass den Studierenden im Umgang mit diesbezüglicher Soft- und Hardware technischer Support angeboten wird. Die Zufriedenheit mit der Online-Lehre und der Betreuung während der Corona-Pandemie wurde zudem als Frage in die Studierendenbefragung aufgenommen und zeigte gute Ergebnisse.

Die Studierenden berichten, dass organisatorische Abläufe des Bewerbungsprozesses und des Studiums nicht immer transparent gemacht werden. Auch in Hinblick auf Auslandsmöglichkeiten, Planung und Durchführung von Auslandssemestern wünschen sie sich einen besseren Informationsfluss. Die Gutachter:innen empfehlen daher, die Studierenden transparent über die Studiengangorganisation und -inhalte zu informieren.

Der Gesamtworkload des Studiengangs gliedert sich in 360 Stunden Präsenzstudium und 1.890 Stunden Selbststudium. Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwiefern die umfangreiche Selbststudienzeit begleitet wird. Laut Hochschule findet eine kontinuierliche Begleitung im Lernprozess statt. Nach einem Input erfolgt eine selbstständige Bearbeitungsphase der Studierenden in Einzel- oder Gruppenarbeit, die von Rückmeldeschleifen beispielsweise durch Gruppensprechstunden ergänzt wird. Dieser Prozess wird auch durch die Benutzung der Lernplattform Moodle unterstützt, die interaktive und kommunikative Möglichkeiten bietet. Die Studierenden bestätigen die gute Begleitung durch die Lehrenden, die auch stets als Ansprechpartner:innen bei Fragen und Problemen zur Verfügung stehen.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass in neun der 14 Modulen nur drei bzw. vier CP vergeben werden. Die Hochschule begründet dies vor Ort mit einem Verweis auf die historische Entwicklung des Studiengangs in Verbindung mit der Übernahme der sozialwissenschaftlichen Studiengänge von der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit in Saarbrücken. In den Augen der Gutachter:innen ist die Begründung nicht ausreichend didaktisch oder inhaltlich fundiert, um die Kleinteiligkeit einer so großen Anzahl von Modulen zu rechtfertigen. Zudem liege die Übernahme der Studiengänge nun schon 13 Jahre zurück. Sie weisen darauf hin, dass Module kleiner als 5 CP nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind. Das Modulhandbuch ist daher entsprechend zu überarbeiten.

In Hinblick auf die kleinen Kohorten des Studiengangs erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Gruppendynamik innerhalb der Kohorten und der studentischen Vertretung des Studiengangs gegenüber der Hochschule. Es zeigt sich, dass pro Kohorte ein:e Sprecher:in gewählt wird, welche:r die Studierenden auch im Prüfungsausschuss vertritt und Informationen an die Studierenden weitergibt. Die Studierenden untereinander sind auf Eigeninitiative über soziale Medien und Messengerdienste verbunden und organisieren darüber beispielsweise Lerngruppen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Module sind so zu überarbeiten, dass sie nur noch in begründeten Ausnahmefällen weniger als 5 CP beinhalten.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden sollten transparent über Studiengangorganisation und -inhalte informiert werden.



## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Lehrende der Fakultät sind durch ihre eigene Forschung, ihre Publikationen und die Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen im wissenschaftlichen Diskurs verortet. Ferner engagieren sich die Mitglieder der Fakultät durch die Organisation von eigenen Konferenzen für den Wissensaustausch. Zudem zeugt auch die Einwerbung von Drittmitteln der Forschungs- und Transferstelle ‚Gesellschaftliche Integration und Migration‘ (GIM), der Forschungsgruppe ‚Bildungs-, Evaluations- und Sozialstudien‘ (ForBES) und des Instituts Pädagogik der Kindheit (IPK) von einer regen Beteiligung an Forschungsvorhaben. Für Studierende besteht die Möglichkeit, an genannten Forschungsstellen/Instituten als wissenschaftliche Hilfskräfte an die Wissenschaft herangeführt zu werden. Forschungsaktivitäten werden von der Hochschule durch Reisezuschüsse und mögliche Lehrfreistellungen unterstützt, außerdem können über die Abteilung Forschung unterschiedliche Finanzmittel beantragt werden. Forschungsergebnisse werden in die Entwicklung des Studiengangs und in die Lehre integriert sowie im Rahmen einer Ringvorlesung vorgestellt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort wird diskutiert, inwiefern die durch die Corona-Pandemie ausgelösten Veränderungen im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit ins Curriculum integriert wurden. Die Hochschule erläutert, dass im Studiengang aktuelle Studien zur Situation von Familien in der Corona-Pandemie diskutiert und auch Formen der digitalen Gesprächsführung behandelt wurden. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Lehrkräfte aktuelle Forschung und Entwicklungen in der Praxis in den Studiengang integrieren.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Sozialen Arbeit. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Qualitätssicherung der Lehre obliegt dem:der Studiendekan:in der jeweiligen Fakultät. In der Studienleitungssitzung treffen sich die Studienleitungen und die Studiendekanin mindestens zweimal pro Semester, um Fragen der Lehre zu diskutieren und Empfehlungen für Gremien auszusprechen. Auch auf Ebene der Professor:innen und des Mittelbaus gibt es regelmäßige Termine, die zum Austausch und zur Diskussion von Verbesserungspotenzialen dienen.

Lehrveranstaltungen werden alle drei Semester durch hochschulweit einheitliche Fragebögen evaluiert, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die Lehrkraft erhält einen Ergebnisbericht und diskutiert diesen mit den Studierenden in einem Rückkopplungsgespräch. Der Fragebogen der Evaluation beinhaltet Fragen zur Organisation und dem Inhalt der Veranstaltung, zu der Lehrperson, den Rahmenbedingungen, dem Lernerfolg und dem Arbeitsaufwand. Zudem kann

die Lehrkraft zwei weitere Fragen anfügen. Neben den Lehrveranstaltungsevaluationen findet auch im Rahmen von hochschulweiten Umfragen eine Workload-Erhebung statt.

Zur Qualitätssicherung werden außerdem Lehrhospitationen, Lehrcoachings sowie Teaching Analysis Polls (TAP) durchgeführt.

Die Ergebnisse der hochschulweiten Absolvent:innenbefragung im Rahmen der KOAB-Studie 2017, in der auch Studiengänge der Fakultät der Sozialwissenschaften enthalten sind, zeigt eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit den Inhalten der Studiengänge und der dort vermittelten beruflichen Befähigung.

Jährlich findet die sogenannte Didaktikkonferenz statt, deren Ziel es ist, einen Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden herzustellen. Die Ergebnisse der Konferenz werden in den Gremien der Fakultät diskutiert und Maßnahmen abgeleitet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort wird über die Ergebnisse der Evaluationen im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ diskutiert. Die Hochschule stellt dar, dass die schriftlichen Rückmeldungen, aber auch das Feedback durch die semesterweise stattfindenden Didaktikkonferenz „Open Ear“, äußerst positiv sind und zeigen, dass die Studierenden mit den Inhalten des Studiengangs zufrieden sind. Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwiefern Daten zu dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ vorliegen, die Auskunft geben über den Verbleib der Absolvent:innen und ihre Meinung zu der Aufnahme eines Masterstudiengangs an der htw saar. Die Hochschule führt an, dass noch zu wenig aussagekräftiges Material in Bezug auf den Masterstudiengang vorliegt. Generell seien Absolvent:innenbefragungen aufgrund der im Landeshochschulgesetz verankerten Datenschutzrichtlinien schwierig durchzuführen, so die Hochschule. Um die Absolvent:innen für die Absolvent:innenbefragung im Rahmen der Datenschutzbestimmungen kontaktieren zu dürfen, erhalten die Studierenden bereits bei der Immatrikulation ein Formblatt zur Einwilligung der hochschulinternen Datennutzung für das Qualitätsmanagement. Die Einwilligungen und Ablehnungen werden beim Prüfungsamt erfasst. Darüber hinaus erhalten alle Absolvent:innen bei der Exmatrikulation vom Prüfungsamt einen Kurzfragebogen, der zentrale Eckdaten zum unmittelbaren Verbleib abfragt.

Die Gutachter:innen bedauern die landesrechtlichen Einschränkungen, nehmen aber wahr, dass die Hochschule bemüht ist, rechtlich zulässige Strukturen für Absolvent:innenbefragungen aufzubauen. Weiterhin schlagen sie vor, in den Befragungen vermehrt Informationen über die Einstellung der Bachelorabsolvent:innen zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ zu sammeln, um die geringe Anzahl der Studienanfänger:innen zu ergründen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend miteinbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Ebenso werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Es liegt ein Gleichstellungskonzept und ein Frauenförderplan vor, die bestehende Strukturen aufzeigen und Maßnahmen und Zielvorgaben beinhalten, um die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen der Hochschule zu fördern. Hierzu soll der Frauenanteil in unterrepräsentierten Bereichen erhöht werden, der anhand ausführlicher Darstellungen nach Beschäftigungsverhältnis und Fachbereich identifiziert werden kann.

Die Hochschule verfügt über eine Zertifizierung im Rahmen des Audits „Familiengerechte Hochschule“ sowie des Diversity-Audits „Vielfalt gestalten“, zudem hat sie die Charta „Familie in der Hochschule“ unterzeichnet. Für Studierende und Mitarbeiter:innen mit Kind gibt es an jedem Campus ein Eltern-Kind-Zimmer.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist in § 26 und der Nachteilsausgleich für Studierende mit Familienpflichten in § 27 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Website der Hochschule enthält Informationen zum Thema Studieren mit gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie Informationen zu Nachteilsausgleichen, Hilfsmitteln und Veranstaltungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei der Vor-Ort-Begutachtung ist auch die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und für das Beschwerdemanagement anwesend. Sie äußert sich positiv über die Einbindung ihrer Position in die Gremienarbeit und erläutert, dass die Bedarfe von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an die zuständigen Stellen kommuniziert und Problemlösungen entwickelt werden. Überdies sei sie auch zuständig für das Beschwerdemanagement der Studierenden und es habe sich gezeigt, dass die Kombination dieser beiden Bereiche gut funktioniere.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **3 Begutachtungsverfahren**

### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Auf eine Qualitätsverbesserungsschleife wurde auf Wunsch der Hochschule vom 11.11.2021 verzichtet.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Studienakkreditierungsverordnung des Saarlandes in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Saarland ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30.07.2018.



### **3.3 Gutachter:innengremium**

- a) Hochschullehrer:innen
  - Prof. Dr. Gerd Sadowski, Technische Hochschule Köln
  - Prof.in Dr. Prof. Dr. Julia Schütz, FernUniversität in Hagen
- b) Vertreter der Berufspraxis
  - Klaus-Dieter Liedke, VersA Rhein-Main GmbH
- c) Studierende
  - Katharina Meyer, Otto-Friedrich-Universität Bamberg

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	02.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	08.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachter:innengremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachter:innengruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-



sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und  
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern  
erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.



(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)